

Problemschwerpunkte des UVP-Rechts im Windenergiebereich

Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltvereinigungen und Einzelnen gegen Fehler in UVP und UVP- Vorprüfung

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)
Würzburg, 13. Juni 2018

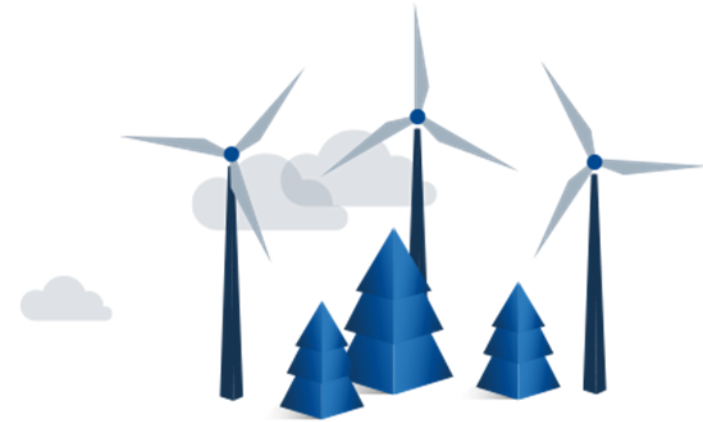
www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

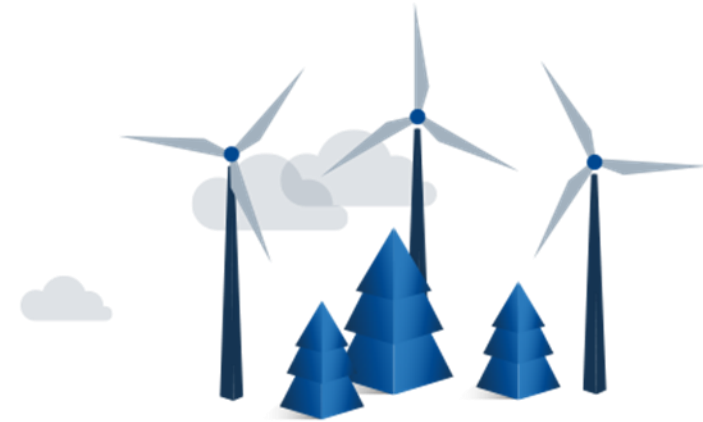
- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 19 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.



BEDEUTUNG DES RECHTSSCHUTZES FÜR DIE PRAXIS DER UVP

Bedeutung des Rechtsschutzes für Praxis der UVP

- **Risiko der Aufhebung** von Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen im Falle von Fehlern in UVP und UVP-Vorprüfung
 - Eröffnung des Rechtsschutzes führt zu **fachlicher Diskussion über Anforderungen** und ihre Ausdifferenzierung – Initiierung eines **Professionalisierungsprozesses**
 - **Starker Anreiz** dafür, den gesetzlichen Anforderungen an UVP und UVP-Vorprüfungen unabhängig von Anfechtung im Einzelfall zu genügen
- Aber: **Übertragbarkeit von Entscheidungen** nur bedingt möglich – Anwendung der Maßstäbe stark einzelfallgeprägt
- Zudem: Zulassungsbehörden agieren stets unter der **Bedingung begrenzter personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen**
 - Rechtsschutzeröffnung bedeutet Mehraufwand für Behörden; **Priorisierung** in der Folge von Rechtsschutzeröffnung führt zur Umverteilung von Arbeitsressourcen
- Hier: **perspektivgebende Bedeutung** des Rechtsschutzes



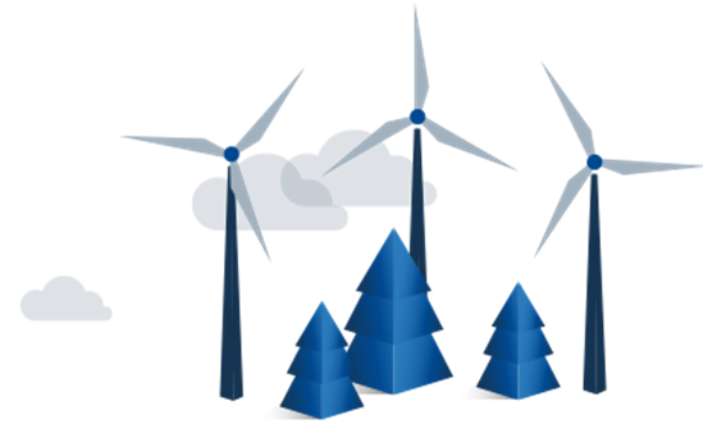
VÖLKER- UND EUROPARECHTLICHE EINWIRKUNGEN – EIN ÜBERBLICK

Völker- und Europarechtliche Einwirkungen

- Ausgangspunkt im deutschen Recht: Rechtsschutz gegen Verfahrensfehler im **System der Verletztenklage** → restriktive **Schutznormtheorie** auch auf Verfahrensvorschriften anwendbar; Schutz rein objektiven Rechts lediglich als willkommene Nebenfolge; zudem lange Zeit Vorstellung von rein dienender Funktion des Verfahrensrechts
- Entscheidungen des EuGH
 - Urt. v. 7.1.2004, C-201/02 – Wells
 - Urt. v. 12.5.2011, C-115/09 – Trianel
 - Urt. v. 14.3.2013, C-420/11 – Leth
 - Urt. v. 7.10.2013, C-72/12 – Altrip
 - Urt. v. 16.4.2015, C-570/13 – Gruber
 - Urt. v. 15.10.2015, C-137/14 – Kom/Deutschland
- Empfehlungen des ACCC zur Umsetzung der sog. Aarhus-Konvention

Reaktion in Deutschland auf Einwirkungen

- **UmwRG 2006** (nur punktuelle Ausnahme vom System der Verletztenklage; Versuch ihrer Rettung in der schutznormakzessorischen Verbandsklage, **Sondervorschrift für Verfahrensfehler**)
- **UmwRG 2013** (Reaktion auf *Trianel-Urteil*, Abschaffung der Schutznormakzessorietät der Verbandsklage)
- **UmwRG 2015** (Reaktion auf *Altrip-Urteil*, **Ausweitung des Rechtsschutzes gegen Verfahrensfehler** durch Abschwächung der Kausalitätsanforderung iSv. § 46 VwVfG)
- **UmwRG 2017** (Reaktion auf Verurteilung in *Vertragsverletzungsverfahren* und Empfehlungen des ACCC, weitgehende Abschaffung der materiellen Präklusion, Ausweitung der Klagegegenstände zur Umsetzung Art. 9 Abs. 3 AK)



RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN GEGEN FEHLER IN UVP UND UVP- VORPRÜFUNG

Konstellationen bei Zulassung von Windenergieanlagen

- Fallkonstellationen
 - Zulassung von 20 oder mehr WEA
 - Obligatorische UVP-Pflicht gem. § 6 iVm. Ziff. 1.6.1 Anl. 1 UVPG
 - Rechtsschutz gem. § 4 iVm. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG
 - Zulassung von 3-19 WEA
 - Vorprüfung im Einzelfall (standortbezogene bzw. allgemeine) gem. § 7 Abs. 1 bzw. 2 iVm. Ziff. 1.6.2 bzw. 1.6.3 Anl. 1 UVPG
 - Rechtsschutz gem. § 4 iVm. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG
 - Zulassung von 1-2 WEA
 - Keine UVP-Pflicht vorgesehen; auch § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG ändert dies nicht, da hier mögliche Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung vorausgesetzt; UVPG kennt nur Windfarmen i.S.v. § 2 Abs. 5 UVPG, nicht aber Einzelanlagen
 - UmwRG anwendbar, nicht aber hinsichtlich Fehlern in UVP
- Unterscheidung von Umweltverbandsklagen und Individualklagen



RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN VON UMWELTVEREINIGUNGEN

Zulässigkeit von Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen

- Klagebefugnis gegen (möglicherweise) UVP-pflichtige Windenergievorhaben (3 WEA und mehr, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 UmwRG), wenn
 - schlüssige Behauptung der **Verletzung von (Verfahrens-) Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können** erfolgt (nicht notwendigerweise umweltbezogener Rechtsvorschriften, nicht notwendigerweise eigener Rechte), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UmwRG,
 - die Vereinigung in **satzungsgemäßigem Aufgabenbereich** der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG und
 - die Vereinigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens **zur Beteiligung berechtigt** gewesen ist, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG.

Begründetheit von Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen (I – absolute Verfahrensfehler)

- Verfahrensfehler gem. **§ 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG (absolute Verfahrensfehler)** → Sonderregelung zu § 113 Abs. 1 VwGO und § 46 VwVfG
 - *Nichtdurchführung einer **UVP** oder *Unterlassen ihrer Nachholung**
 - *Nichtdurchführung einer **UVP-Vorprüfung** oder *Unterlassen ihrer Nachholung* oder Durchführung der Vorprüfung, ohne Maßstab des § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG zu genügen*
 - *Nichtdurchführung oder *Unterlassen der Nachholung* einer **Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 18 UVPG bzw. § 10 BImSchG*
 - **Vorliegen eines anderen Verfahrensfehlers**, der nach Art und Schwere mit oben genannten Fehlern vergleichbar ist und betroffener Öffentlichkeit Möglichkeit zur Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat

Begründetheit von Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen (II – absolute Verfahrensfehler)

Was sind „andere Verfahrensfehler“ gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG?

- OVG NRW, Beschl. 20.02.2018 – 8 B 840/17
 - Auslegung im Lichte der **Altrip-Rspr.** notwendig: kein Ausschluss von – unter Umständen schwerwiegenden – Fehlern in einer UVP
 - 1. Aussage: Verfahrensfehler muss seinem Intensitätsgrad nach **nicht faktischem Totalausfall gleichkommen**
 - 2. Aussage: § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. c) UmwRG nur verkürzte Wiedergabe der Altrip-Rspr. EuGH stellt auf **Wegnahme bestimmter Garantien durch Verfahrensfehler** ab, bspw. Garantie, dass bestimmte grundlegende Anforderungen an UVP eingehalten werden, damit hinreichende Grundlage für Beteiligung gewährleistet
 - **Nicht allein:** Verletzung von Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung
 - **Bsp.:** Garantien Art. 5 Abs. 3 UVP-RL – Mindestanforderungen an UVP
 - Ob Verkürzung des Verfahrensrechts vorliegt, ist **Frage des Einzelfalls**
 - Umgekehrt genügt es nicht für Aufhebungsanspruch, „wenn lediglich einzelne Aspekte nicht mit hinreichender Tiefe ermittelt, einzelne Angaben fehlerhaft, Unterlagen unzureichend oder Bewertungen fragwürdig sind“. **Arg.:** gerade deren Aufdeckung dient die Öffentlichkeitsbeteiligung
- Allgemeiner Vorbehalt: Heilung der Verfahrensfehler

Begründetheit von Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen (III – relative Verfahrensfehler)

- **Relative Verfahrensfehler** gem. § 4 Abs. 1a S. 1 UmwRG
 - Welche Verfahrensfehler können gerügt werden?
 - Alle Verfahrensfehler, die nicht unter § 4 Abs. 1 UmwRG fallen
 - Verletzung von Normen der UVP und UVP-Vorprüfung zum Schutz materiell-personaler Schutzgüter
 - Verletzung von Normen zum Schutz von Gütern der Allgemeinheit (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Böden etc.)
- Voraussetzungen für Aufhebungsanspruch bei nicht geheilten Verfahrensfehlern
 - Keine Anwendbarkeit von § 113 Abs. 1 VwGO, da Sonderregelung § 2 Abs. 4 UmwRG für Umweltvereinigungen vorgeht
 - Aber: **Anwendbarkeit § 46 VwVfG** unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung, die durch § 4 Abs. 1a S. 2 UmwRG normiert wurde.

Zwischenergebnis für den Rechtsschutz von Umweltvereinigungen

- Wesentliche Fragen grundsätzlich geklärt:
 - Zulässigkeit: weitestmöglich eröffnet
 - Begründetheit: auch bei Verletzung von Normen, die allein Interessen der Allgemeinheit schützen; Aufhebungsanspruch unter Vorbehalt von § 46 VwVfG, soweit lediglich relativer Verfahrensfehler
- Weiterer Konkretisierungsbedarf:
 - Vorliegen eines „anderen Verfahrensfehlers“ vergleichbarer Art und Schwere zu absoluten Verfahrensfehlern iSv § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG
 - Erste Orientierung durch Beschl. des OVG NRW – **Einschätzung der Runde?**



RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN VON EINZELNEN

Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Einzelner (I)

- Ausgangspunkt: Anwendbarkeit von § 42 Abs. 2 VwGO und damit der Schutznormtheorie auch auf Verfahrensfehler
 - Nach hergebrachter deutscher Rspr. werden subjektive Rechte nur durch solche Vorschriften des UVP-Rechts vermittelt, die zumindest **auch dem Schutz materieller Rechtspositionen des Einzelnen** dienen
 - Bsp. subjektivierter Vorgaben: Untersuchungen zu Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit etc.
 - nicht subjektiviert: Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit von Gütern wie Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt, Boden, Wasser, Luft etc.
 - Auch bei Verletzung subjektivierter Vorgaben ist weiterhin Voraussetzung, dass Möglichkeit besteht, dass gerade materielle Position des Klägers betroffen ist („**Verletzung eigener Rechte**“)

Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Einzelner (II)

- Sonderregelung für Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 iVm. § 4 Abs. 1 bis 2 UmwRG?
 - **BVerwG**: keine Klagebefugnis aus § 4 Abs. 3 UmwRG. Diese muss vielmehr nach allgemeinen Regeln (§ 42 Abs. 2 VwGO) begründet werden. Sonderregelung gilt nur für Begründetheitsebene
 - Zwischenzeitlich **abweichende Auffassung OVG Münster, 02.2015**
 - Klagebefugnis unabhängig von Möglichkeit der Verletzung in eigener materieller Position, soweit Kläger zur betroffenen Öffentlichkeit gehört
 - bei schlüssiger Behauptung eines Verfahrensfehlers nach § 4 Abs. 1 UmwRG
 - bei schlüssiger Behauptung eines Verfahrensfehlers nach § 4 Abs. 1a UmwRG
 - Aufgabe abweichenden Auffassung durch OVG Münster (vgl. Urt. v. 11.12.2017 – 8 A 928/16, Rn. 38 ff.)
 - Es bleibt dabei, dass selbst das vollständige Unterbleiben einer UVP wegen eines Fehlers in UVP-Vorprüfung nur dann eine Klagebefugnis begründet, wenn **Möglichkeit der Betroffenheit in eigener materieller Position** dargetan wird, dies also nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen ist.

Begründetheit von Rechtsbehelfen Einzelner (I – absolute Verfahrensfehler)

- Allgemein § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (VA rechtswidrig und Kläger in eigenen Rechten verletzt)
- Sonderregel für Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 iVm § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 UmwRG (**absolute Verfahrensfehler**)
 - Unanwendbarkeit von § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (Rechtswidrigkeitszusammenhang)
 - Unanwendbarkeit von § 46 VwVfG (Fehlerkausalität)
 - Regelung gilt, auch wenn Zweifel daran, ob Rechtsschutz in dieser Weite europarechtlich geboten, vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2015 – 7 C 15/13, Rn. 23
 - Zumindest Beschränkung der Reichweite von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG (andere Fehler vgl. Art und Schwere)? So möglw. **VG Gießen, Urt. 18.4.2018 – 1 K 5757/15**:
 - Fehler bei Ermittlung der Tatsachen führt nicht zu Aufhebungsanspruch, da ansonsten unzulässige Ausweitung des Rechtsbehelfs von Individualklägern (UA, S. 15)
 - Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen und artenschutzrechtlich zu treffende fachliche Bewertung, die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung betrifft, sind in der Regel nicht zu trennen von der Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses
 - VG Gießen sieht sich hier wohl vermeintlich im Einklang mit OVG Münster v. 20.2.18
- Vorbehalt bei unbenannten absoluten Verfahrensfehlern: § 4 Abs. 3 S. 2 UmwRG (Verfahrensfehler nahm Möglichkeit zur Beteiligung)
- weiterer Vorbehalt: Heilung des Verfahrensfehlers, § 4 Abs. 1b UmwRG

Begründetheit von Rechtsbehelfen Einzelner (II – relative Verfahrensfehler)

- Sonderregel für sonstige Verfahrensfehler gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 iVm. § 4 Abs. 1a UmwRG (**relative Verfahrensfehler**)?
 - Anwendbarkeit § 113 Abs. 1 VwGO (Rechtswidrigkeitszusammenhang)?
 - § 4 Abs. 1a UmwRG ordnet ausdrücklich nur Geltung von § 46 VwVfG, nicht aber § 113 Abs. 1 VwGO an.
 - Gilt Anforderung des Rechtswidrigkeitszusammenhangs gleichwohl? (h.Rspr., zuletzt OVG NRW, Beschl. v. 20.2.18 – 8 B 840/17)
 - Normierung der Figur des relativen Verfahrensfehlers
 - Nur § 4 Abs. 1 UmwRG ordnet ausdrücklich einen Aufhebungsanspruch an, nicht aber Abs. 1a
 - Systematik: ansonsten wäre auch § 4 Abs. 3 S. 2 UmwRG auf relative Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a UmwRG erstreckt worden
 - Allerdings: Vereinbarkeit mit Europarecht gegeben?
 - Anwendbarkeit § 46 VwVfG unter Beachtung EuGH-Rspr.
 - Allgemeiner Vorbehalt: Heilung des Verfahrensfehlers, § 4 Abs. 1b UmwRG

Zwischenergebnis

- Derzeitiger Stand des Rechtsschutzes gegen Fehler in UVP und UVP-Vorprüfung für Einzelne
 - Zulässigkeit: Geltung der Schutznormtheorie gem. § 42 Abs. 2 VwGO; Klagebefugnis nur, soweit Möglichkeit besteht, dass Verfahrensfehler zu Verletzung einer materiellen Rechtsposition geführt hat
 - Begründetheit: Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG führen automatisch zur Entscheidungsaufhebung; bei Verfahrensfehlern nach § 4 Abs. 1a UmwRG gelten § 113 Abs. 1 VwGO sowie § 46 VwVfG, dieser nach Maßgabe der Altrip-Rspr.
- Ist der derzeitige Stand des UmwRG mit Vorgaben des Europarechts und der Aarhus-Konvention vereinbar?
 - EuGH, Rs. Wells, Leth, Gruber, KOM/Deutschland – Verständnis str.
 - ACCC/C/2010/48 (Austria), Rn. 66.
 - Weitere Entwicklung abzuwarten



FAZIT

Fazit

- Umweltvereinigungen haben sehr weites Rügerecht sowohl auf Zulässigkeits- wie auch auf Begründetheitsebene
 - Soweit kein „anderer Fehler“ iSe. absoluten Verfahrensfehlers nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG gegeben, kann dieser noch immer als relativer Verfahrensfehler gerügt werden, der unter Voraussetzungen des § 46 VwVfG zur Aufhebung von Zulassungsentscheidung führt
- Rechtsschutzmöglichkeiten Einzelner auf Zulässigkeits- und Begründetheitsebene nach Rspr. weitergehend beschränkt
 - Auf Zulässigkeitsebene gilt § 42 Abs. 2 VwGO – Verfahrensfehler begründen nur ausnahmsweise Klagebefugnis
 - Auf Begründetheitsebene Beschränkungen bei „anderen (absoluten) Fehlern“ gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG und Anwendbarkeit § 113 Abs. 1 VwGO bei relativen Verfahrensfehlern nach § 4 Abs. 1a UmwRG
- Weiterentwicklungsperspektiven?

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

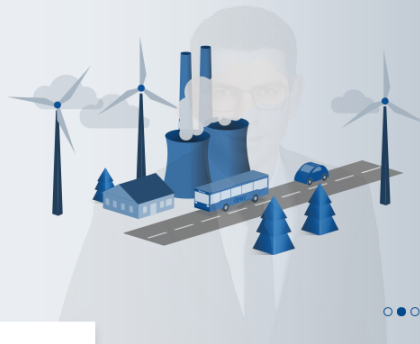
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag für eine voranschreitende und gerechte Energieerzeugung und -ausbreitung. Die Landwirte der Würzburger Rechtsanwältin sind ein wichtiger Bestandteil des Projekts.

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Viel mehr als bisher ist auf die rechtliche Einbettung des Planungsrechts in den Planungsprozess zu achten. Mit diesen Offenheiten ist die Rechtswissenschaft im Rahmen des kürzlich erschienenen „NeuPlan Wind“. Mit uns wollen wir dazu beitragen, die Windenergie zu fördern und rechtlich zu unterstützen.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Rechtswissenschaftler Fabian Pause, Deutschland: Was können wir von den Entwicklungen im französischen Umweltenergierecht lernen? Antworten auf diese Frage erarbeitet die Stiftung jetzt in einem neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps aus dem Anknüpfen an die Pariser Klimaabkommen auszugehen. Nicht erst seit dem Tag ist Frankreich für die Entwicklung des Umweltenergierechts und die Erreichung der Klimaschutzziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich wie auch in Deutschland in der Energiewende tätig ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Erreichung der Klimaschutzziele wollen wir die Rechtsentwicklung genau verfolgen und wesentlichen Entwicklungen Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für den neuen Forschungsschwerpunkt zusammenfassen. Dies ist nur möglich, wenn wir Gesetze und Rechtsprechung unmittelbar und Hand anlegen können und den jeweiligen Kontext erfassen können. Sich allein auf Sekundär- und Tertiärquellen zu verlassen, würde bedeuten, dass wir den Stille-Post-Effekt wesentlich in Kauf nehmen und ein verzerrtes Bild erhalten.

Viefältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im Zusammenspiel mit den verschiedenen, um ich schende Arbeiten durchzuführen. „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine verdienstvolle Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten.“ freut sich Dr. Fabian Pause, Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieenergierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonderverhandlungen nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche instrumentelle Ziele erreicht werden müssen. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verweist die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch in Zukunft um die Vereinfachung und Strukturierung der bestehenden Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Die Komplexität im weiteren Verlauf der Gesetzgebung muss sie wo immer möglich reduzieren. Gute Gesetzgebung ist eine Aufgabe, die uns alle betrifft.

Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen

die Einigung über die Energiewende ist ein großer Erfolg. Vor allem die Erreichung der Klimaschutzziele und die Erreichung der Klimaschutzziele sind ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich wie auch in Deutschland in der Energiewende tätig ist (siehe Infokasten).

Dennoch werden auch in Zukunft rechtliche Herausforderungen bestehen. Die Erreichung der Klimaschutzziele ist ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich wie auch in Deutschland in der Energiewende tätig ist (siehe Infokasten).

In unserer Arbeit sehen wir es daher als zentrale Aufgabe an, uns sowohl im Vordergrund als auch im Hintergrund mit den wichtigsten energiepolitischen Themen zu beschäftigen. In der Tat ist es Aufgabe der Wissenschaftler, die die Grundlagen der Energiepolitik bilden können. Sie haben wir seit über 20 Jahren begleitet und werden es auch weiterhin tun. In diesem Sinne arbeiten wir mit Ihnen in der Zukunft an der Entwicklung des Umweltenergierechts in Deutschland. Mit herzlichen Grüßen Dr. Markus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469